

Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Bad Doberan

vom 22.11.2013

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.06.2020

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan vom 24.06.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde vom 01.07.2013 nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1

Stadtgebiet, Gebietsstand und Ortsteile

- (1) Die Stadt Bad Doberan ist eine amtsfreie Stadt im Landkreis Rostock. Sie erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle öffentlichen Aufgaben, soweit durch Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Das Stadtgebiet besteht aus den Territorien des Ortes Bad Doberan, sowie der Ortsteile Althof, Heiligendamm und Vorder Bollhagen.
- (3) Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 2

Stadtwappen, -farben, -flagge und -siegel

- (1) Die Stadt Bad Doberan führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist folgendermaßen beschrieben:

„Durch einen silbernen Krummstab mit nach vorn und aufwärts gerichteter Krümmung geteilt; oben in Gold ein springender roter Hirsch mit gestreckten Vorderläufen; unten in Blau ein flugbereiter silberner Schwan mit ausgeschlagener roter Zunge auf silbernen Wellen.“
- (3) Die Farben der Stadt Bad Doberan sind Gold und Blau.
- (4) Die Flagge der Stadt Bad Doberan ist gleichmäßig längsgestreift von Blau, Weiß und Rot. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (5) Das Siegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „STADT BAD DOBERAN“.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Anregungen, Vorschläge und Beschwerden der Einwohner der Stadt Bad Doberan zu Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(2) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde in der öffentlichen Stadtvertretersitzung und in den öffentlichen Ausschusssitzungen, Fragen an die Mitglieder der genannten Gremien sowie an den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und anwesende Verwaltungsmitarbeiter zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der aktuellen Gremiensitzung beziehen. Für die Fragestunde in der Stadtvertreterversammlung ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen, in den Ausschüssen bis zu 15 Minuten. Die Einwohnerfragestunde findet nach der Bestätigung der Tagesordnung statt. Anfragen aus der Einwohnerfragestunde sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Rechte nach Abs. 1 und 2 gelten auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Bereich der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Zur Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt beruft der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin eine Einwohnerversammlung ein. Die Stadtvertretung kann den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin durch Beschluss zur Einberufung einer Einwohnerversammlung verpflichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(5) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter bzw. Stadtvertreterinnen.

(2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte durch Mehrheitswahl einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, der bzw. die die Bezeichnung Stadtpräsident bzw. Stadtpräsidentin trägt.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte durch Mehrheitswahl einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin.

(4) Der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin und die beiden Stellvertreter bilden das Präsidium der Stadtvertretung.

(5) Die Stadtvertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzung, durch eine von ihr zu beschließende Geschäftsordnung

§ 5

Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,

Die Stadtvertretung hat auch vorstehend bezeichnete Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vor, beschließt die Stadtvertretung die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(3) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Die Stadtvertretung kann Sachverständige sowie in öffentlicher Sitzung auch Einwohner zu Beratungsgegenständen anhören, wenn die Mehrheit der anwesenden Stadtvertreter bzw. Stadtvertreterinnen dieser Anhörung zustimmt.

(5) Anfragen von Stadtvertretern bzw. Stadtvertreterinnen sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung.

§ 6

Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zehn Stadtvertreter bzw. Stadtvertreterinnen an. Die Stadtvertretung wählt zehn weitere Stadtvertreter bzw. Stadtvertreterinnen zu stellvertretenden Hauptausschussmitgliedern.

(2) Dem Hauptausschuss obliegen alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, innerhalb folgender Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
 2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 3. Erwerb von beweglichen Sachen über 25.000,00 Euro, von Forderungen und anderen Rechten über 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 4. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 15.000,00 Euro bis 50.000 Euro,
 5. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen und Forderungen
 6. Hingabe von Darlehen über 15.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro,
 7. Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen. Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen). Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % oder 500.000 Euro. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke um mehr als 10 %.
 8. Aufnahme von Krediten über 50.000,00 Euro bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens,
 9. Im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 4 der Kommunalverfassung M-V, bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften, bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro.
 10. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 2.500,00 Euro bis 10.000,00 Euro,
 11. Vergabe von Aufträgen nach UVgO und VgV über 50.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro und nach VOB/A über 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro,
 12. über städtebauliche Verträge von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro,
- (4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(5)Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin in Personalangelegenheiten. Bei Angestellten entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Änderung der Eingruppierung und Kündigung ab Entgeltgruppe 11 TVÖD. Bei Beamten der Laufbahngruppe 2 entscheidet der Hauptausschuss über Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung.

(6)Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V an die Stadt von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro.

(7)Die Stadtvertretung ist laufend schriftlich über die Entscheidungen im Sinne des § 6 Abs. 2 - 6 zu unterrichten.

(8)Der Hauptausschuss entscheidet über die Genehmigung des Fernbleibens vom Dienst des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin nach § 55 Abs. 1 Landesbeamten-gesetz Mecklenburg-Vorpommern.

(9)Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

(1)Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus neun Mitgliedern zusammen, davon mindestens 5 Stadtvertretern. Die Stadtvertretung wählt neben den Mitgliedern des Ausschusses die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Sachkundige Einwohner bzw. Einwohnerinnen können als Mitglieder oder Stellvertreter in die Ausschüsse berufen werden.

(2)Die Ausschüsse wählen jeweils einen Ausschussvorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden.

(3)Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

	Name	Aufgabengebiet
1.	Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Beiträge und sonstige Abgaben
2.	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Schutz der Umwelt und Natur, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Hochbau, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Stadt-sanierung, Probleme der Kleingartenanlagen, Grund-, Gewässer- und Hochwasserschutz
3.	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Förderung der gewerblichen und kommunalen Wirtschaft, des Tourismus und des Kurwesens
4.	Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Menschen mit Behinderung	Förderung der Jugend und Senioren, Sozialwesen, Förderung von Menschen mit Behinderung, Kindertagesförderung, Betreuung der Schul-, Kultur- und Sporteinrichtungen, Kultur- und Sportförderung

(4)Die Ausschüsse nach Abs. 3 tagen öffentlich. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(5)Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus drei Stadtvertretern bzw. Stadtvertreterinnen zusammen. Seine Aufgaben bestimmen sich nach § 3 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V. Er tagt nichtöffentlich.

(6)Es kann ein Seniorenbeirat, ein Kinder- und Jugendbeirat und ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet werden.

§ 8

Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1)Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin wird für die Dauer von 7 Jahren gewählt.

(2)Er bzw. sie trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 und 6 dieser Satzung.

(3)Verpflichtungserklärungen der Stadt Bad Doberan im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bzw. von 2.500,00 Euro im Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 20.000,00 Euro.

(4)Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin entscheidet über

1.das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),

2.das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),

3.das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),

4.die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,

5.die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,

6.die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

7.die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (§§ 24 ff. BauGB). Soweit einer Nichtausübung des Vorkaufsrechts jedoch wesentliche Planungsziele der Stadt entgegenstehen, entscheidet die Stadtvertreterversammlung.

(5)Bei Angestellten entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin über die Einstellung, Änderung der Eingruppierung und Kündigung bis zur Entgeltgruppe 10 TVÖD. Bei Beamten der Laufbahngruppe 1 entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin über die Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung.

(6)Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen an die Stadt bis zu einer Höhe von 100,00 Euro.

(7)Die Stadtvertretung ist laufend schriftlich über Entscheidungen im Sinne des § 8 Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.

(8)Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung M-V in Höhe von 150,00 Euro monatlich.

§ 9

Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

(1)Die Stadtvertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die Stellvertreter des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin.

(2)Der erste und zweite Stellvertreter des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin führen die Bezeichnung Stadtrat.

(3)Die Stadträte erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung M-V in Höhe von 220,00 Euro.

§ 10

Festlegungen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

(1)Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 TEUR nicht übersteigen.

(2)Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 50.000 EUR festgelegt.

Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

(3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten.

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

(4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte.

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.

(5) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der geplanten Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können.

Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Gemeindehaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 10 % der ordentlichen Auszahlungen im Gemeindehaushalt angesehen.

(6) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen

Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt: Bei Beschaffungen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

Sie ist bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte im Sinne des § 41 Abs. 3 KV M-V, sowie bei der Abgabe ihrer Stellungnahmen nach § 41 Abs. 4 KV M-V weisungsfrei. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Teil der Stadtverwaltung und unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören nach § 41 KV M-V insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen und Männer
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht vor der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu gleichstellungsspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Entschädigung

(1) Der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 330,00 Euro. Im Vertretungsfalle erhalten seine Stellvertreter für die Dauer der Vertretung eine Entschädigung auf der Grundlage des in Satz 1 benannten Betrages.

(2)Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 125,00 Euro. Im Vertretungsfall erhalten ihre Stellvertreter eine Entschädigung auf der Grundlage des im Vorsatz benannten Betrages.

(3)Die Stadtvertreter bzw. Stadtvertreterinnen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro pro

1.Sitzung der Stadtvertretung

2.Sitzung eines Ausschusses

3.Sitzung einer Fraktion in Vorbereitung auf eine Sitzung der Stadtvertretung oder eines Ausschusses.

(4)Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Stadtvertretung und deren Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung.

(5)Ausgenommen von Abs. 3 und 4 sind die Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2.

(6)Über die Teilnahme der Stadtvertreter bzw. Stadtvertreterinnen an den Sitzungen entsprechend Absatz 3 ist ein Anwesenheitsnachweis zu führen und monatlich zur Abrechnung vorzulegen. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 12 pro Jahr beschränkt.

(7)Die durch die Stadtvertretung in Ausschüsse berufenen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro pro Ausschusssitzung und pro Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dient.

(8)Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn der Anspruchsberechtigte die Sitzung vor deren Ende – ohne ausreichen Grund – verlässt. Die Beurteilung obliegt dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin.

(9)Stadtvertreter bzw. Stadtvertreterinnen und sachkundige Einwohner bzw. Einwohnerinnen als Mitglieder der Ausschüsse der Stadtvertretung haben Anspruch auf Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten nach den Vorschriften der Entschädigungsverordnung.

(10)Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, deren Höhe beschließt die Stadtvertretung. Die Bildung und die Aufgaben des Seniorenbeirates sind in der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Bad Doberan geregelt.

(11)Der/die Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, deren Höhe beschließt die Stadtvertretung. Die Bildung und die Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung sind in der Satzung über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Bad Doberan geregelt.

(12) Der/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, deren Höhe beschließt die Stadtvertretung.

Die Bildung und die Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind in der Satzung über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Bad Doberan geregelt.

(13) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichem Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 Euro monatlich, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern, soweit sie 500,00 Euro monatlich überschreiten.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Alle Satzungen, Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen der Stadt Bad Doberan erfolgen durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen nach Abs. 5.

(2) Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des 14. Tages nach dem Aushang bewirkt, eine Bekanntmachung zu Wahlen ist mit dem Tag des Aushangs bewirkt.

(3) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertreterversammlung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang im amtlichen Aushangkasten am Rathaus, Severinstraße 6, bekannt gemacht und sind mit Ablauf des dritten Tages nach dem Aushang bewirkt.

(4) Satzungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut und gegebenenfalls mit voller Genehmigung nach näherer Vorschrift des Absatzes 1 öffentlich bekannt zu machen. Umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen werden durch öffentliche Auslegung für die Dauer von zwei Wochen bzw. die Dauer sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Zeiträume bekannt gemacht. In diesem Falle ist am Ort der Auslegung zugleich der volle sonstige Wortlaut der betreffenden Satzung oder der Verordnung zur Einsichtnahme bereit zu halten. Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Bekanntmachung nach Satz 1 angegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(5) Die amtlichen Aushangkästen der Stadt Bad Doberan befinden sich:

1. Bad Doberan, Severinstraße 6, am Rathaus
2. Bad Doberan, Ehm-Welk-Straße 22 b
3. Bad Doberan, Thünenstraße, gegenüber Hausnummer 18
4. Bad Doberan, Fritz-Reuter-Straße 1/ Ecke Clara-Zetkin-Straße 47
5. Althof, Mühlenweg/Ecke Am Dorfteich
6. Heiligendamm, Kühlungsborner Straße 11
7. Vorder Bollhagen, Hauptstraße
8. Parkentiner Landweg/Ecke Heckenrosenweg 2

(6) Alle Satzungen, Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen der Stadt Bad Doberan nach Abs. 1 sowie die Einladungen nach Abs. 3 sind in vollem Umfang nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Bad Doberan unter <http://www.bad-doberan.de/bekanntmachungen.html> bekanntzumachen.

Die Einladungen nach Abs. 3 sind nachrichtlich auch in den amtlichen Aushangkästen nach Abs. 5 Nr. 2 – 8 bekanntzumachen.

(7) Jedermann kann sich die Textfassungen des Ortsrechts kostenpflichtig zusenden lassen.

§ 14 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der jeweils anderen Sprachform.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.12.2010 außer Kraft.